

Unter Bezugnahme auf den gemeinsamen fraktionsübergreifenden Antrag zur Schulentwicklung vom 30.01.2014 (Beschlussvorlage Nr. 1272/2014) und dem darauf erfolgten Beschluss des Rates vom 26.02.2014 hinsichtlich der Beantragung, die Katholische Grundschule beginnend ab dem Schuljahr 2015/2016 jahrgangswise auslaufen zu lassen, wird den beteiligten Gremien unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Schulkonferenz der Katholischen Grundschule vom 06.05.2014 erneut Gelegenheit gegeben, hierüber zu beraten und einen Beschluss zu fassen.

Die Stadtverordneten Retzerau, Dr. Kahnis, Krieger und Thamm bekunden nochmals, dass die Entscheidung, die Katholische Grundschule beginnend ab dem Schuljahr 2015/2016 jahrgangswise auslaufen zu lassen, unter Abwägung aller an der Beratung und zur Entscheidungsfindung beteiligten politischen Gremien die Interessen der Schule an ihrem Bestand im Verhältnis zur schulischen Gesamtsituation getroffen wurde.

Stv. Pütz teilt mit, dass er nach wie vor gegen die jahrgangswise Auflösung der Katholischen Grundschule sei.

Der Rat fasst anschließend folgenden Beschluss:

1. Der Rat nimmt die Stellungnahme der Schulkonferenz der Katholischen Grundschule und damit die Beteiligung hinsichtlich Ihrer Mitwirkungsrechte gem. § 76 SchulG NRW i.V.m. §§ 65 Abs. 1 und 65 Abs. 2 Ziffer 22 SchulG NRW zur Kenntnis.
2. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme und als Bestätigung der mit Beschluss vom 26.02.2014 getroffenen Absichtsbekundung beschließt der Rat das jahrgangswise Auslaufen der Katholischen Grundschule, beginnend ab dem Schuljahr 2015/2016.
3. Der Beschluss zu Ziffer 2 steht nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.
4. Die derzeit an der Katholischen Grundschule gebildeten Klassen werden bis zum Ende der Grundschulzeit weitergeführt.
5. Aufgrund des unter Ziffer 2 getroffenen Beschlusses beschließt der Rat ferner, dass im Oktober/November 2014 an der auslaufenden Schule kein Anmeldeverfahren im Sinne des § 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) stattfinden wird.
6. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Beschlusses zu Ziffer 5 angeordnet.

Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse wird wie folgt begründet:

Die Anordnung ist notwendig, um das bis zum 15.11.2014 stattfindende Anmeldeverfahren für den Primarbereich vor dem Hintergrund des noch von der oberen Schulaufsichtsbehörde zu genehmigenden Beschlusses zur jahrgangswisen Auflösung der Katholischen Grundschule im Sinne der Planungssicherheit für alle Beteiligte durchführen zu können. Nach § 1 AO-GS sind schulpflichtige Kinder von den Eltern bis zu dem v.g. Termin an den Grundschulen der Stadt Bergneustadt anzumelden. Sollte ein Klageweg beschritten werden und das Gericht dies als eine

Anfechtungsklage nach § 42 VwGO werten, wäre durch die aufschiebende Wirkung der Ablauf des Anmeldeverfahrens im Sinne der Ratsbeschlüsse gefährdet.

Für die betroffenen Kinder und Eltern wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Planungssicherheit geschaffen. Sie werden zeitnah in die Lage versetzt, zwischen den nach den Ratsbeschlüssen verbleibenden Alternativen wählen zu können.

Zudem wird für das Schuljahr 2015/2016 ohnehin die Bildung von nur noch 6 Eingangsklassen erwartet, so dass im Sinne der Sicherstellung der pädagogischen Arbeit durch Gewährleistung einer Zweizügigkeit an Grundschulen ebenfalls die notwendigen Standards aufrecht erhalten werden können.

Bei Inkaufnahme einer aufschiebenden Wirkung ist damit zu rechnen, dass das Anmeldeverfahren an vier Grundschulen stattzufinden hat und Einzügigkeiten bei Grundschulen einzutreten drohen.

Schwerwiegende Nachteile sind durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erkennbar. Nach Abwägung der Interessen des politischen Entscheidungsgremiums im Verhältnis zu möglichen Einzelfällen überwiegt das Interesse an der zielgerechten Umsetzung der Ratsbeschlüsse.

7. Der Rat beschließt ferner, von der Möglichkeit der Errichtung eines Grundschulverbundes am Standort Goethestraße (Bursten) im Wege der Änderung einer Schule i.S.d. §§ 81, 83 SchulG NRW Abstand zu nehmen.